



## **Satzung über die Errichtung von Grundstückseinfriedungen**

Die Gemeinde Kirchdorf a. Inn erlässt auf Grund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Art, die Gestaltung und die Höhe von Einfriedungen (Zäune und Mauern) innerhalb des gesamten Gemeindegebietes Kirchdorf a. Inn (§ 34 Baugesetzbuch).
- (2) Die durch rechtskräftigen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen bleiben durch diese Satzung unberührt.

### **§ 2 Höhe von Einfriedungen**

- (1) Straßenseitig sind Grundstückseinfriedungen bis zu einer Gesamthöhe von 1,20 Meter zulässig. Die Höhe wird ab Oberkante der nächstgelegenen fertigen Verkehrsanlage gemessen.
- (2) Im Einmündungsbereich von öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen sind Einfriedungen und Hinterpflanzungen von Zäunen bis zu einer Höhe von max. 0,8 Meter zulässig.
- (3) Stacheldraht darf nur an Dauerviehweiden verwendet werden, wenn dieser durch Holzblenden zur Verkehrsanlage hin abgedeckt wird.

### **§ 3 Unterhalt**

Einfriedungen und Hinterpflanzungen sind stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten bzw. zu entfernen, wenn sie nicht mehr benötigt werden.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.2001 außer Kraft.

Kirchdorf a. Inn, den 22. Februar 2022

**Gemeinde Kirchdorf a. Inn**

gez.

Johann Springer

1. Bürgermeister